

Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben, hat allgemeine Bedeutung für alle Strafsachen. Dabei spielt die in jeder Strafsache nach Art und Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten unterschiedliche Größe der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine wichtige Rolle.

Bei der Konzipierung der für die allseitige und unvoreingenommene Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit benötigten Feststellungen ist zu beachten, daß die generelle Regelung des § 222 Abs. 1 StPO in jedem Fall auf der Grundlage des in der einzelnen Strafsache konkret bestehenden hinreichenden Tatverdachts durch das materielle Strafrecht ergänzt und präzisiert wird. Zu diesen Bestimmungen gehören die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs geregelten Differenzierungskriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Schuld (Art. 2, §§ 1, 5 ff. StGB), die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 30 und 39 ff. StGB) und die Kriterien der Strafzumessung (§ 61 Abs. 2 StGB) sowie die objektiven und subjektiven Merkmale der Norm oder der Normen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, auf deren Verletzung sich der in der einzelnen Strafsache bestehende Tatverdacht bezieht (einschließlich etwa in Betracht kommender gesetzlicher Merkmale der Vorschriften über Rückfall, Teilnahme, Entwicklungsstadien und Rechtfertigungsgründe).

Auswahl der Beweismittel

Gegenstand der Verhandlungskonzeptionen kann auch die Frage sein, welche Beweismittel das Gericht in der Hauptverhandlung benötigt, um allseitig und unvoreingenommen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten prüfen und feststellen zu können. Dabei ist davon auszugehen, daß alle zum Gegenstand der Beweisaufnahme gehörenden Tatsachen (§ 222 Abs. 1 StPO) durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel (§ 24 StPO) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bewiesen werden müssen. Folgerungen des Gerichts über diese Tatsachen, die sich nicht auf Beweismittel stützen, dürfen nicht als Grundlage der Urteilsfindung verwendet werden. Eigenes Wissen des Gerichts über die Tat und die Person des Angeklagten für die Findung der Wahrheit zu nutzen, ist ebenso unzulässig wie die Verwendung außerhalb der Beweisaufnahme bekannt gewordener Informationen.

Besonderen Wert muß das Gericht bei der Auswahl der Beweismittel darauf legen, daß es wirklich die für die Feststellung der Wahrheit notwendigen findet. Es ist unnötig, zwei oder drei Zeugen zu den gleichen Fragen zu vernehmen, wenn sich auf Grund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses keine Widersprüche abzeichnen. Ebenso fehlerhaft ist es, wenn ein Kreisgericht den Abteilungsleiter eines Betriebes und einen Vertreter des Kollektivs zur Hauptverhandlung ladet und beide lediglich zur Person des Angeklagten vernimmt, obwohl die Unterlagen in den Akten insoweit übereinstimmen. Derartige Verfahrensweisen verlängern nicht nur die Dauer der Hauptverhandlung, sie wirken sich auch auf die Erfüllung der Produktionsaufgaben des betreffenden Betriebes aus. Insbesondere bei umfangreichen Verfahren ist für die Beweisaufnahme eine möglichst exakte Zeitplanung vorzunehmen. Es ist bei solchen Verhandlungen durchaus geboten, Zeugen und Sachverständige erst zu dem Zeitpunkt zu laden, zu dem sie vernommen werden.^{/3/} Richtet sich das Verfahren aber gegen mehrere Angeklagte, so ist jeder von ihnen verpflichtet, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein (§ 216

Abs. 1 und 3 StPO). Um das richtige Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zu gewährleisten, ist es in geeigneten Fällen möglich, das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abzutrennen, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage oder sogar Wochen dauert, der Angeklagte wegen seines geringen Tatbeitrags nur kurze Zeit vernommen zu werden braucht und seine Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung nicht erforderlich ist (§ 168 StPO). An der gesamten Hauptverhandlung mitzuwirken hat auch der Vertreter des Kollektivs (§ 53 Abs. 1 StPO).

In der Verhandlungskonzeption legt das Gericht auch fest, welche Fragen zur Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung zu stellen sind und in welcher Reihenfolge nach der Vernehmung des Angeklagten die weiteren Beweismittel zu erheben sind.

Klärung von Widersprüchen und Rechtsproblemen

Für die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit ist es wichtig, daß sich das Gericht nach dem Aktenstudium darüber Klarheit verschafft, welche Widersprüche zwischen den Informationen der verschiedenen Beweismittel bestehen und wie sie in der Hauptverhandlung geklärt werden sollen. Im Interesse einer zügigen Verhandlungsführung ist die Fundstelle aus den Akten in der Konzeption anzugeben.

Unter keinen Umständen darf die Klärung von Widersprüchen dem Zufall überlassen werden. Die Erfahrungen lehren, daß eine solche Arbeitsweise nicht selten zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt und damit letztlich zur Verzögerung des Verfahrens führt.

Von gleicher Bedeutung ist es auch, daß das Gericht klärt, ob und in welcher Richtung das vorliegende Ermittlungsergebnis noch der Ergänzung in der Hauptverhandlung bedarf und welche weiteren Beweismittel dazu erforderlich sind. Ob und welche weiteren Beweismittel ggf. für die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit noch gebraucht werden, hat das Gericht zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten. Es muß z. B. für die Ladung weiterer Zeugen oder die Herbeiziehung weiterer Beweismittel Sorge tragen, wenn sich Widersprüche zwischen dem im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnis des Beschuldigten und seiner späteren Vernehmung abzeichnen oder wenn als einziges Beweismittel allein das Geständnis vorliegt.^{/4/}

Mit dem gleichen Verantwortungsbewußtsein und der gleichen Gründlichkeit wie bei der Sachaufklärung hat sich das Gericht konzeptionell auf die Lösung komplizierter Rechtsfragen vorzubereiten. Zunächst muß gewährleistet werden, daß das sozialistische Strafrecht in der Hauptverhandlung als Ausübung der politischen Macht der Arbeiterklasse im Interesse und zum Nutzen des werktätigen Volkes gehandhabt wird. Dabei ist jeder Formalismus fehl am Platze. Die Anwendung des sozialistischen Strafrechts als Ausübung der politischen Macht der Arbeiterklasse erfordert in komplizierten Strafsachen, daß das Gericht in die politisch-ideologischen und ökonomischen Zusammenhänge eindringt, die zwischen der Straftat und der gesellschaftlichen Umwelt bestehen, sie wissenschaftlich durchdringt und auf dieser Grundlage an die Lösung der Rechtsprobleme herangeht. Dafür ist das Studium der Dokumente der Partei und Staatsführung ebenso unerläßlich wie die Kenntnis der konkreten Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung in dem Betrieb, Bereich usw., in dem die Straftat begangen wurde. Von dieser parteilichen Position aus muß sich das Gericht

/3/ Vgl. Trautmann, „Differenzierte Ladung der Zeugen“, NJ 1969 S. 82.

/4/ Zur Überprüfung des Geständnisses durch andere Beweismittel vgl. Schlegel, „Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1972 S. 125 ff. (127).